

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 32

### **Bekanntmachung:**

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit aufgrund der Regelungen des § 3 Satz 1 Nummer 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) amtlich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Schweinfurt seit nunmehr drei Tagen bei über 100 liegt. Es wurden folgende Werte festgestellt: Am 10.04.2021: 117,8, am 11.04.2021: 117,8 und am 12.04.2021: 115,2 (Werte laut RKI, Stand jeweiliger Tag, 0:00 Uhr).

Es erfolgt deshalb die Einstufung in den Inzidenzbereich über 100 und es sind für den Landkreis Schweinfurt die Vorschriften der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 9 Absatz 2 Nummer 5, 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 12 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 5, 20 Absatz 2 i.V.m. 20 Absatz 1 Satz 5, 20 Absatz 4 Satz 2, 23 Absatz 2 Nummer 1, 26 der 12. BayIfSMV zu beachten.

#### Hinweise:

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab dem 14.04.2021 für das Gebiet des Landkreises Schweinfurt deshalb folgende Regelungen gelten:

1)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich einer weiteren Person zulässig.

Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 12. BayIfSMV).

2)

Für vollstationäre Einrichtungen der Pflege (§ 71 Abs. 2 SGB XI), Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (§ 2 Absatz 1 SGB IX) und in Altenheimen und Seniorenresidenzen hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Testungen der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzuordnen (§ 9 Absatz 2 Nummer 5 der 12. BayIfSMV). Die entsprechende Anordnung erfolgt gesondert.

3)

Kontaktfreier Sport ist nur unter Beachtung der unter Punkt 1) aufgeführten Kontaktbeschränkungen erlaubt. Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 12. BayIfSMV).

4)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe untersagt (§ 12 Absatz 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Die Betriebe, Ladengeschäfte und Dienstleistungsbetriebe nach § 12 Absatz 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV, die inzidenzunabhängig geöffnet sind, bleiben auch weiterhin geöffnet (z. B. Lebensmittelhandel, Apotheken, Drogerien).

Zusätzlich ist im derzeit geltenden Inzidenzbereich zwischen 100 und 200 die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum („Click und Meet“) und nach Vorlage des Nachweises über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis zulässig (§ 12 Absatz 1 Satz 7 Nummer 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 7 Nummer 2 der 12. BayIfSMV).

Voraussetzungen für die Durchführung von „Click und Meet“ sind:

Es ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Kunden zuverlässig einzuhalten.

Die FFP2-Maskenpflicht für Kunden und die Maskenpflicht für das Personal haben weiterhin Gültigkeit. Zudem muss ein Schutz- und Hygienekonzept mit der Maßgabe vorliegen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 qm der Verkaufsfläche (§ 12 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV). Des Weiteren hat der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden nach der Vorschrift des § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

5)

Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Absatz 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV). Angebote nach § 20 Absatz 3 der 12. BayIfSMV sind unter den dort genannten Voraussetzungen weiterhin möglich.

Auch für die Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen dürfen weiterhin Präsenzveranstaltungen angeboten werden (§ 20 Absatz 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV).

6)

Angebote der Erwachsenenbildung dürfen in Präsenzform nicht mehr stattfinden (§ 20 Absatz 2 i.V.m. § 20 Absatz 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).

7)

Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt (§ 20 Absatz 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

8)

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen (§ 23 Absatz 2 Nummer 1 der 12. BayIfSMV).

9)

Zudem gilt die nächtliche Ausgangssperre nach § 26 der 12. BayIfSMV.

Dies bedeutet:

Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinischer unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,
- der Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- von ähnlichen gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Sofern der Inzidenzwert von 100 (an drei aufeinanderfolgenden Tagen) wieder unterschritten wird, erfolgt eine neue Bekanntmachung.

Schweinfurt, den 12.04.2021

gez.  
Sonja Weidinger  
Abteilungsleiterin